
Vorstoss-Nr: 121-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 29.03.2011

Eingereicht von: Burkhalter (Rümligen, SP) (Sprecher/ -in)
Bernasconi (Worb, SP)
Meyer (Roggwil, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 21.09.2011
RRB-Nr: 1646/2011
Direktion: FIN



Teuerungsausgleich auf den Renten des Kantonspersonals

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen so zu ändern oder zu schaffen, dass den Rentnerinnen und Rentnern des Kantonspersonals ein ganzer oder teilweiser freiwilliger Teuerungsausgleich gewährt werden kann.

Begründung:

Seit 1997 wurde den Rentnerinnen und Rentnern der Bernischen Pensionskasse (BPK) ein Teuerungsausgleich von insgesamt 1,8 Prozent gewährt. 2001 waren es 1,2 und 2002 0,6 Prozent. In den übrigen zwölf Jahren wurde kein Teuerungsausgleich gewährt. Viele Rentnerinnen und Rentner haben inzwischen einen Kaufkraftverlust von beinahe 20 Prozent auf ihren Renten erlitten. Es ist davon auszugehen, dass etliche ehemalige Kantonsangestellte mit kleinen Renten inzwischen auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Zurzeit ist die Verwaltungskommission (VK) der Bernischen Pensionskasse abschliessend zuständig, um über das Ausmass des Teuerungsausgleichs auf den Renten zu entscheiden (Art. 16 Bst. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG) und Art. 23 Abs. 1 des BPKG-Reglements Nr. 2 «Mitgliedschaft und Leistungen»).

Artikel 4a BPKG bestimmt, dass überobligatorische Leistungsverbesserungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und das finanzielle Gleichgewicht der BPK gesichert ist. Unter letzterem Punkt wird oft die Bildung sogenannter Wertschwankungsreserven verstanden, obwohl dies nirgends explizit so festgehalten ist.

Da der Deckungsgrad der BPK zurzeit rund 90 Prozent beträgt und Schwankungsreserven von 15 Prozent ebenfalls nicht in Aussicht stehen, ist davon auszugehen, dass die Rentnerinnen und Rentner des Kantons Bern in den nächsten zwanzig Jahren oder sogar auf noch weitere Frist keinen Teuerungsausgleich auf ihren Renten erhalten werden. Dies ist eine untragbare Situation für die Betroffenen. Dies, obwohl die AHV-Renten im Gegensatz zu den Pensionskassenrenten selbstverständlich regelmässig der Teuerung und sogar der Lohnentwicklung angepasst werden.

Bei einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen wären auch Teillösungen zu prüfen. Erwägenswert ist insbesondere auch die Möglichkeit eines Teilausgleichs der Teuerung zu schaffen. Möglich ist auch eine gesetzliche Grundlage, die nur die ehemaligen Angestellten des Kantons Bern betrifft und nicht jene der an die BPK angeschlossenen Organisationen. Sogar eine Einmalzulage zu Lasten des Kantonshaushalts ausserhalb des BPKG wäre zu prüfen.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre verlangen eine Änderung der rechtlichen Grundlagen mit dem Ziel, dass auf den Rentenleistungen der Bernischen Pensionskasse (BPK) ein freiwilliger Teuerungsausgleich gewährt werden kann. Dabei sind aus Sicht der Motionäre verschiedene Lösungsansätze denkbar, welche sich bezüglich des Begünstigtenkreises (alle Rentenbezüger/innen der BPK oder nur ehemalige Angestellte des Kantons), des Umfangs des Teuerungsausgleichs (voller oder teilweiser Ausgleich) oder der Finanzierung der entsprechenden Kosten (BPK bzw. Kanton) unterscheiden könnten. Die Motionäre begründen ihre Forderung damit, dass die BPK in den letzten 15 Jahren auf den laufenden Renten einen Teuerungsausgleich von insgesamt lediglich knapp zwei Prozent geleistet habe und seit 2003 überhaupt keine Teuerungsausgleichszahlungen mehr erfolgt seien. Die Rentenbezüger/innen hätten deshalb einen Kaufkraftverlust von mittlerweile knapp 20 Prozent erlitten.

Gemäss Art. 4a Abs. 1 des Gesetzes über die BPK dürfen „überobligatorische Leistungsverbesserungen“ (zu welchen auch ein Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten zählt) nur vorgenommen werden, „wenn der Deckungsgrad mindestens 100 Prozent beträgt und das finanzielle Gleichgewicht der BPK gesichert ist“; das finanzielle Gleichgewicht ist gesichert, wenn insbesondere auch Wertschwankungsreserven in angemessenem Umfang gebildet sind.

In den letzten zehn Jahren konnte die hierfür zuständige Verwaltungskommission der BPK auf den laufenden Renten keinen Teuerungsausgleich gewähren, weil die soeben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Es ist davon auszugehen, dass dies auch in absehbarer Zeit der Fall sein wird: Per Ende 2010 betrug der Deckungsgrad der BPK 88,1 Prozent. Er hat sich seither weiter verschlechtert und per Ende August 2011 aufgrund der besorgniserregenden Börsenentwicklung (Schuldenkrise; weltweite Wirtschaftsprobleme) rund 81 Prozent erreicht; die BPK befindet sich somit in einer sog. „erheblichen Unterdeckung“. In den letzten 10 Jahren verfügte die BPK zudem nie auch nur annähernd über ausreichende Wertschwankungsreserven.

Der Regierungsrat ist sich angesichts dieser Aussichten bewusst, dass ein während Jahren fehlender Teuerungsausgleich für viele Rentenbezüger/innen der BPK spürbare Auswirkungen hat. Allerdings ist zu beachten, dass die finanzielle Lage der BPK auch für die aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber Auswirkungen hat. So mussten bereits per Anfang 2010 zu ihren Lasten die ordentlichen Beiträge an die BPK um insgesamt 2,2 Prozent erhöht werden, und es ist aus heutiger Sicht auch nicht auszuschliessen, dass sie (ohne Einbezug der Rentenbezüger/innen) erneut belastet werden müssen, falls Sanierungsmassnahmen erforderlich werden sollten.

Wann die aus Sicht des Regierungsrats verständliche Erwartung, dass auf den Renten der BPK wieder ein Teuerungsausgleich zu gewähren sei, eingelöst werden kann, lässt sich heute nicht abschätzen. Die entsprechenden Aussichten werden entscheidend auch von politischen Entscheiden beeinflusst werden, welche in nächster Zeit zu fällen sind: Im Rahmen des Projekts „Futura – Zukunft der Vorsorge im Kanton Bern“ laufen seit längerer Zeit Vorbereitungsarbeiten für einen allfälligen Wechsel der BPK (und der Bernischen Lehrerversicherungskasse) vom heutigen Leistungs- zu einem Beitragsprimat. In diese Arbeiten einbezogen werden musste aufgrund neuer bundesgesetzlicher Vorschriften auch die Frage, wie der Kanton Bern die Vorgaben über die künftige Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen gemäss der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) umsetzen will: Die Wahl ist zwischen einer Vollkapitalisierung (Erreichen eines Deckungsgrades von 100 Prozent innert zehn Jahren) und einer Teilkapitalisierung (Erreichen eines Deckungsgrades von mindestens 80 Prozent bei vollumfänglicher Staatsgarantie) zu treffen.

Der künftige Deckungsgrad der BPK wird somit ganz wesentlich von dieser Kapitalisierungsentscheid abhängen, welcher auch ihre Möglichkeiten zur Bildung angemessener Wertschwankungsreserven beeinflussen wird. Die künftige Möglichkeit der BPK, auf ihren Rentenleistungen wieder einen Teuerungsausgleich zu gewähren, wird somit entscheidend von diesen Einflussfaktoren abhängen. Der Regierungsrat ist bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegen zu nehmen, damit die BPK nach der Umsetzung der erwähnten politischen Beschlüsse zu gegebener Zeit prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme von Teuerungsausgleichszahlungen erfüllt sind.

Hingegen lehnt der Regierungsrat die von den Motionären angesprochene Möglichkeit ab, dass der Kanton selber, beschränkt auf seine ehemaligen Mitarbeitenden, einen teilweisen Teuerungsausgleich oder Einmalzulagen ermöglichen und hierfür die erforderlichen Mittel bereitstellen würde. Der Arbeitgeber Kanton Bern kennt kein Angebot an finanziellen Leistungen (Geschenke, Vergünstigungen etc.) oder anderweitigen Massnahmen (Anlässe, Betreuung etc.) zu Gunsten seiner pensionierten Mitarbeitenden. Entsprechende Leistungen und Angebote, wie sie teilweise andere Arbeitgeber kennen, sind zweifelsohne eine sympathische Geste, welche vom Zielpublikum geschätzt wird. Der Kanton Bern hat hierfür indessen keine rechtliche Grundlage; dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen Teuerungsausgleich auf Rentenleistungen. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Schaffung einer entsprechenden Grundlage keine politische Zielsetzung des Regierungsrats, da er die Bereitstellung entsprechender Angebote zu Gunsten ehemaliger Mitarbeitender nicht als Aufgabe des Kantons erachtet. Er ist auch der Auffassung, dass die knappen Mittel und die sich abzeichnende massive Verschlechterung der finanzpolitischen Perspektiven für die nächsten Jahre es nicht erlauben, hierfür finanzielle oder personelle Ressourcen einsetzen zu können. Der Regierungsrat ist vielmehr der Meinung, dass die beschränkten Ressourcen im Sinne einer klaren personalpolitischen Prioritätensetzung zu Gunsten der Gewinnung und Erhaltung des aktiven Personals zur Verfügung zu stellen sind. Dies erscheint heute wichtiger denn je, hat sich die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern in letzter Zeit doch deutlich verschlechtert. Der Regierungsrat sieht sich in dieser Position von einer klaren Mehrheit des Grossen Rates unterstützt, welche in der Novembersession 2010 und in der Januarsession 2011 signalisiert hat, dass konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte eine entscheidende Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Kantons Bern sind.

Im Sinne dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Antrag: Annahme als Postulat

An den Grossen Rat